

München, 24.Oktober 1919

Staatsministerium des Inneren

An

das Bezirksamt Starnberg

Betreff: Verkauf von Waffen an Gemeinden

Die Gemeindeverwaltung Berg hat gebeten, es möchte ihr die an die Einwohnerwehr hinaus gegebenen Waffen käuflich überlassen werden.

Diesem Gesuch kann aus grundsätzlichen Erwägungen keine Folge gegeben werden . Die Kontrolle über die hinaus gegebenen Waffen und ihre u.U.erforderliche Wiedereinziehung würde dem Staate sehr erschwert.

Nur der Verkauf von Waffen für einzelne gemeindliche Sicherheitsorgane kann in Betracht kommen, bedarf aber möglicher Einschränkung. Das Ministerium behält sich die Genehmigung im Einzelfall vor.

Gez.Endres

(Bezirksamt Schrobenhausen,
Eingang am 06.11.1919 Nummer. 8833)